

Großaspach, die Freiherren Sturmfeder und die Grafen und Herzöge von Württemberg

Teil 2: Frühe Neuzeit

Von Carsten Kottmann

Vorbemerkung

Während die Ereignisse und die Überlieferung im Neben- und Gegeneinander zwischen Württemberg und den Freiherren Sturmfeder während des Mittelalters und der Reformationszeit noch mehr oder minder überschaubar sind,¹ schwillt für die frühe Neuzeit, insbesondere für das 17. und 18. Jahrhundert, die Überlieferung derart an, dass ein einzelner Aufsatz vor ihr beinahe kapitulieren möchte – schon die zeitgenössischen Akten sprechen von *weitläufigen Actis*, aus denen man sich *behörig zu informiren* habe.² Geeigneter wäre freilich eine große Untersuchung, etwa im Rahmen einer Dissertation, die ich aber auf Grund anderer Verpflichtungen zu leisten nicht im Stande bin. Wenn ich dennoch im Folgenden versuche, einen Überblick über die Geschehnisse der frühen Neuzeit zu geben, so ist dies ein hehrer Wunsch: Angesichts der Fülle des Materials sind die hervorgehobenen Punkte kaum repräsentativ. Aber um zukünftige Forschungen anzuregen, soll trotz aller Schwierigkeiten versucht werden, etwas an der Oberfläche der Geschichte zwischen dem Haus Sturmfeder und dem Haus Württemberg zu kratzen, auch oder gerade im Bewusstsein, nur Bruckstücke zu Tage zu fördern.

III.

Die konfessionelle Auseinandersetzung der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die mit dem Augsburger Religionsfrieden eine erste Beruhigung gefunden hatte, setzte sich fort, vor allem im 17. Jahrhundert. Mit dem Frieden war im

politischen Bewusstsein eine offene Situation hergestellt worden, die einer endgültigen Lösung noch harrete. Dennoch brachte die konfessionelle Beruhigung für die Reichsritterschaft die Möglichkeit, ihre eigene Stellung zu konsolidieren; denn gerade die Ritter, in sich selbst überaus uneinig in konfessionellen Fragen, reagierten sehr sensibel auf Krisen und nutzten nun die stabilere Zeit nach dem Augsburger Religionsfrieden.³ Doch vor allem im Dreißigjährigen Krieg flammten alte Konflikte wieder auf. Gerade Großaspach konnte für die Konfrontation der beiden Konfessionen auf engstem Raum und vor allem in politische Abhängigkeit nur Zündstoff bieten. 1624 stiftete Wilhelm Sturmfeder von und zu Oppenweiler dem Dominikaner-, Franziskaner-, Karmeliter- und Augustinerkloster in Speyer je 300 fl Kapital zur Begehung von 12 Jahrtagen mit Messopfern und Vigilien. Zuvor war diese Stiftung in die Kirchen Oppenweilers und Großaspachs geflossen, doch wegen *ingerissener Ketzerei an obigen Orten* könne er sie nicht mehr halten.⁴ Der Provinzial des Augustinerordens und Fr. Bonaventura Manhart, Provinzial des Franziskanerminoritenkonvents, bestätigten im darauffolgenden Jahr diese Stiftung.⁵ Die Gründe dieser Umorientierung der Messopfer sind sehr wahrscheinlich in konfessionellen Differenzen zu suchen. Ebenso könnte es sich hier schon um den lang andauernden Konflikt zwischen den Sturmfedern und Württemberg handeln, der dann im 18. Jahrhundert seinen Zenit erreichte: Belegbar ist dieser kontinuierliche Konflikt ab dem Jahr 1625.⁶ Ansonsten ist aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges

¹ Siehe den ersten Teil dieses Aufsatzes: Carsten Kottmann: Großaspach, die Freiherren von Sturmfeder und die Grafen und Herzöge von Württemberg. Teil 1: Mittelalter und Reformationszeit. In Bjb 10, 2002, S. 73–90. Dort, S. 73, auch die wichtigste Literatur zum Thema.

² StAL B 139a Bü 709.

³ Vgl. Volker Press: Reichsritterschaft im Reich der frühen Neuzeit. In: Nassauische Annalen 87, 1976, S. 101–122.

⁴ StAL B 139a U 170; AFS, S. 28.

⁵ StAL B 139a U 181 u. 184; Das Archiv der Freiherren von und zu Sturmfeder (1317–1930). Bearb. von Roland Seeberg-Elverfeldt, Karlsruhe 1956 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 3), S. 29 (im Folgenden: AFS).

⁶ StAL B 139a Bü 705, darin: Acta Cameralia in Sachen Sturmfeder contra Württemberg 1625–1747.



Axel Oxenstierna, Kanzler des Schwedischen Reiches (1583 bis 1654).

nicht viel über die Verhältnisse zwischen Sturmfeder und Württemberg in Großaspach bekannt. Dafür lauerten Konflikte in anderen Angelegenheiten, die direkt mit dem Dreißigjährigen Krieg zusammenhingen. 1636 schrieb Wilhelm Sturmfeder († 1647)⁷ an den Notar Ambrosius Bräuning zu Speyer, dass er im Zuge des Krieges *aller seiner adeligen Häuser um Land beraubt*.⁸ Was war gemeint?

Am 6. Juli 1630 griff Schweden unter seinem König Gustav II. Adolf (* 1594, reg. 1611 bis 1632) in den Krieg ein; es gingen 13 000 Mann bei Peenemünde an Land. In der Unterstützung der Protestanten im Reichsgebiet sahen die Schweden eine ihre Aufgaben; von diesen wurde ihr Eingreifen auch begeistert aufgenommen. In den ersten Jahren konnten die Schweden große Erfolge verbuchen und drängten das Heer der katholischen Liga immer weiter zurück; so erreichten sie auch 1632 Württemberg. Das führte weitgehend zum Zusammenbruch der dortigen katholischen Herrschaften, zumal die Schweden auch nicht vor Enteignung Halt machten. So schenkte 1632 der schwedische König Gustav II. Adolf seinem Obersten Friedrich Ludwig Chanoffsky von Langendorf die Besitzungen des Wilhelm Sturmfeder in Oppenweiler, Großaspach, Schozach, Dirmstein, Deidesheim, Speyer und anderswo *inn betrachtung seiner beharrlichen treu und dienstgeflissenheit*. Dies wurde noch im gleichen Jahr vom schwedischen Reichskanzler Axel Oxenstierna (1583 bis 1654) bestätigt.⁹ Dieser Vorgang war Teil einer schwedischen Strategie, dem so genannten Contentement; „das war die gebührende Entlohnung der schwedischen Kampftruppen, insbesondere die Abfindung der Söldner nichtschwedischer Nationalität nach einem künftigen Friedensschluss“.¹⁰ Oberst Chanoffsky stammte aus einem alten böhmischen Geschlecht, war erst in schwedischen, später in französischen Diensten. Er starb 1645 und wurde in der Kirche St. Thomas in Straßburg begraben.¹¹ Allerdings verband Schweden mit dieser Maßnahme gegen

⁷ Zu ihm Karl Julius Zehender: Heimatbuch Oppenweiler. Oppenweiler 1993, S. 493f.

⁸ StAL B 139a U 177; AFS, S. 29f.

⁹ Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevväxling. Bd. I,8. Stockholm 1942, S. 802f. – Zu diesem Vorgang Zehender (wie Anm. 7), S. 494, und Theodor Schön: Die Sturmfeder von Oppenweiler. In: BlAVM 22, 1890, S. 89–96, hier S. 95. Der Vorgang auch bei Paul Friedrich Stälin: Schwedische Schenkungen in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg und an Angehörige zu demselben gehöriger Familie während des Dreißigjährigen Krieges. In: Württembergische Vierteljahresshefte für Landesgeschichte N.F. 3, 1894, S. 411–455, hier S. 416 und bei Johann Martin Rauscher: Designatio deren von der cron Schweden donirten güetern, Nr. 37, 1. Hälfte 17. Jh. (HStAS J 6 Nr. 1). Zu ihm vgl. Ulrich Sieber: Professor Johann Martin Rauscher (1592–1655). Diss. phil. Tübingen 1968.

¹⁰ Sigmund Wilhelm Goetze: Die Politik des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna gegenüber Kaiser und Reich. Diss. masch. Bonn 1971, S. 203.

¹¹ Stälin (wie Anm. 9), S. 416. Harald Lange: Großaspach im Spiegel der Vergangenheit. Ein Heimatbuch. Ungedrucktes Manuskript, Großaspach 1948, S. 5, vermutete in Chanoffsky einen Polen im schwedischen Dienst. – Zu Friedrich Ludwig Chanoffsky von Langendorf ist wenig bekannt. Weitere Briefe aus der Feder Oxenstiernas finden sich in: Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevväxling. Bd. I,7. Stockholm 1926, S. 272–274, und ebd., Bd. I,12, Stockholm 1977, S. 764f. Auch nahe Verwandte hatten hohe Stellungen inne; so findet sich ein Briefwechsel Axel Oxenstiernas mit Georg Heinrich Chanoffsky von Langendorf in Stockholm, Riksarkiv, Axel Oxenstiernas brevväxling, vol. E 580. Friedrich Casimir Chanoffsky von Langendorf schließlich war zwischen 1645 und 1651 Ritterrat im Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft (vgl. Thomas Schulz: Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542–1805. Entstehung, Geschichte, Verfassung und Mitgliederstruktur eines korporativen Adelsverbandes im System des alten Reiches. Esslinger Studien, Schriftenreihe 7], S. 184; 199).

Wilhelm Sturmfeder nicht nur besitzrechtliche und contentementale Ansprüche, sondern es ging auch um konfessionelle Fragen: Die protestantischen Schweden sahen eben auch darin einen geeigneten Grund, die Besitzungen des katholischen Sturmfeder zu annektieren. In einem Brief an das Oberamt Backnang beklagte sich Ferdinand Franz Georg Sturmfeder noch 1845 über den Vorgang; die *wichtigsten und ältesten Dokumenten* wurden ihnen *entrissen, als Gustav Adolph* [König von Schweden], *weil wir unserem Glauben und Kaiser treu geblieben waren, all unsere schwäbischen Vermögen einem schwedischen Lumpen und Abenteurer* [Oberst Chanoffsky] *schenkte, der es nacher einem Spitzbuben in Oehringen übergab,*¹² *den er Administrator hieß, und dieser ehrliche Mann nahm das Silber, Archiv und Besitztitel über zwei Herrschaften im Breisgau mit. Erstes verkaufend, zweites verschleudernd, so daß wir nur noch elende Reste haben, und letztere an andere abgebend, so daß wir nie mehr in den Besitz dieser schönen Güter kommen konnten [...].*¹³ Zwar wurde nach der Nördlinger Schlacht von 1634, in der die Schweden dem Heer der katholischen Liga klar unterlagen und damit ein Wendepunkt des Dreißigjährigen Krieges erreicht war, die Annektierung der sturmfederischen Besitzungen wieder zurückgenommen. Aber der Verlust des Sturmfeder-Archivs bewies sich insoweit als besonders schwer, als dass es nun nicht mehr gelang, die klaren rechtlichen Verhältnisse zum Hause Württemberg zu dokumentieren.

Den Krieg haben die Sturmfeder dennoch auch am eigenen Leibe erfahren. Nachdem 1634 das protestantische Heer bei Nördlingen vernichtend geschlagen worden war, rückten die katholischen Kaisertruppen vor: Im September nahmen sie unter anderem Waiblingen ein und standen vor Backnang. Im Sturmfeder-Stammsitz Oppenweiler schien diese Entwick-

lung deutliche Spuren hinterlassen zu haben; zwischen 1633 und 1640 ist das Dorf wie ausgestorben, die entsprechenden Seiten im Kirchenbuch blieben leer. Es wurde die Vermutung geäußert, dass sich der Pfarrer mit der Gemeinde in einen Teil des Waldes auf Reichenberger Markung verzogen habe.¹⁴ Zudem ist ein Bericht Wilhelm Sturmfeders vom 27. April 1639 an den ritterschaftlichen Kanton Kocher überliefert, in dem er von den verheerenden Verlusten in seinen Gebieten spricht: *Meine Güter sämptlich verderbt und keinen Heller mehr Wehrt geweßen und in solchen armseligen Standt gebracht worden, daß in beeden Orthen Oppenweyler und Großenaspach kaum 8 oder 9 Bauern übrig und dieselben in Grundt und Boden ruinirt seindt.*¹⁵ In einem Brief vom 2. Mai 1639 berichtet er von der drückenden Hungersnot, die die Bevölkerung zu erleiden hatte – und die Verhältnisse normalisierten sich auch das ganze 17. Jahrhundert hindurch nicht mehr.¹⁶

Allerdings scheint Großaspach schon in dieser Zeit den Ruf eines unmoralischen Dorflebens evoziert zu haben. 1654 kam es zu Beschwerden seitens des Marbacher Dekans, der von sonn- und feiertäglichen *öffentliche[n] dantz* wußte, *darzue unsere leutt hauffenweiß wallfartten*. Aus diesem Grund sei eine Visitation des Dorfes äußerst dringlich; diese sei aber nicht geschehen, *weil der Edelmann Sturmfeder solches vorgehn zu laßen sich weigert.*¹⁷ Dem Großaspacher Pfarrer Johann Erhart Hägelin, der 1675 bis 1707 im Amt war, schien diese Entwicklung nicht zuwiderzulaufen, ganz im Gegenteil. Eine Befragung der Bürger 1699 ergab, dass er unter anderem mit *Soldaten und allerhand liederliches Gesind auß und eingangen, so tags so nachts gefressen, gesoffen, gespuct, geflucht und alle uppigkeit verübet* habe.¹⁸ Im Dorf stieß dieses Verhalten teils auf Ablehnung, teils aber auch auf Zustimmung:

¹² „Chanofsky beauftragte zu Freiburg i. Br. am 5. Mai 1633 den Joh. Bernhard Scholl und Hans Jacob Jäger von Ehningen [Öhringen] in seinem Namen an allen genannten Orten [u.a. Großaspach] Besitz zu ergreifen und die Huldigung vorzunehmen, worauf Sturmfeder [...] sich am 4./14. Juni d. J. mit der Bitte um Hilfe an den Markgrafen Friedrich von Baden wandte.“ (Stälin [wie Anm. 9], S. 416).

¹³ StAL B 139a Bü 289. – Zu Ferdinand Franz Georg Sturmfeder vgl. Zehender (wie Anm. 7), S. 499f.

¹⁴ Ebd., S. 333.

¹⁵ Ebd. Der Quellennachweis (StAL B 139a Bü 344: Prozess des Burkhard von Sturmfeder mit dem aus Necklinsberg gebürtigen Bauern zu Großaspach Georg Kefer [Keffler], 1577–1581; u. 345: Hubweide und Pferch, 1715–1848) ist mit Sicherheit falsch.

¹⁶ Mit einigen Beispielen Zehender (wie Anm. 7), S. 333f.

¹⁷ HStAS A 63 Bü 828 u. HStAS A 281 Bü 2. Zitiert nach Sabine Reustle: Großaspach im Pfälzischen Erbfolgekrieg. In: BJB 2, 1993/94, S. 96–108, hier S. 100.

¹⁸ StAL B 139a Bü 384. Zitiert nach Reustle (wie Anm. 17), S. 101.

Einige Großaspacher scheinen an Verbrüderungen mit dem Pfarrer durchaus interessiert gewesen zu sein. Ob man die Billigung oder Verwerfung dieser Umstände auf eine sturmfederische und eine württembergische Seite hin polarisieren kann, muss jedoch fraglich bleiben.¹⁹ Jedenfalls war von den Freiherren Sturmfeder mit keiner Reaktion zu rechnen, die diesen Zuständen Einhalt geboten hätten; und das, „obwohl die Sturmfeder-Herrschaft bestens über alles informiert war“.²⁰ Grund dafür wird die allgemeine desolate Situation der Herrschaft Sturmfeder – wie im übrigen auch der Herrschaft Württemberg – gewesen sein, die freilich andere, eigene Sorgen hatten. Nicht nur der Dreißigjährige Krieg, sondern auch in besonderem Maße der Franzoseneinfall 1693 im Zuge des Pfälzischen Erbfolgekrieges sorgte hier wie da für große Nöte.²¹

Doch angesichts der schrecklichen Ereignisse des 17. Jahrhunderts trat der Konflikt zwischen Württemberg und Sturmfeder kaum in den Hintergrund. Sicherlich schwelte er zeitweilig nur untergründig weiter, unter anderem deswegen, weil es – so im Dreißigjährigen Krieg – nicht nur, aber eben auch entscheidend um konfessionelle Fragen ging. Mental kämpften beide Seiten kaum an einer Front. Potentiell wäre es möglich gewesen, dass sich der konfessionelle Konflikt gegen Ende des Krieges verschärft hätte. Der Westfälische Frieden von 1648 sah vor, den Reichsrittern in ihren Dörfern das *ius reformandi* zuzugestehen, also das Recht, der Bevölkerung die eigene Konfession zu übertragen: Dieser Aspekt, der im Augsburger Religionsfrieden noch unklar formuliert blieb, fand hier nun seine endgültige Erklärung.²² Für Großaspach lässt sich eine Verschärfung erahnen. Auch wenn der Franzoseneinfall kurz vor der Jahrhundertwende die Auseinandersetzung in einer drückenden poli-

tischen, militärischen und ökonomischen Not zu ersticken drohte – beide Kontrahenten hatten mit ihren eigenen Problemen genug zu tun –, zog sich der Konflikt aber durchs 17. Jahrhundert durch.²³

IV.

War vor allem das 16., sicher aber auch noch teilweise das 17. Jahrhundert von einem konfessionell determinierten Missverhältnis zwischen den Sturmfedern und den Württembergern geprägt, so änderte sich dies im Laufe des 17. und allerspätestens im 18. Jahrhundert: Dort schon allein auf Grund der Konvertierung des württembergischen Herzogshauses zur katholischen Konfession Anfang des 18. Jahrhunderts.²⁴ Nun stand vielmehr im Vordergrund die juristische Situation im Dorf Großaspach, und es stellte sich heraus, dass die historische Überlieferung der ausschlaggebende Punkt für diese zweite Phase des sturmfederisch-württembergischen Konfliktes werden sollte: Das Problem war weniger das Faktum der Teilung Großaspachs in einen sturmfederischen und einen württembergischen Teil, als vielmehr das Fehlen genauer diesbezüglicher Bestimmungen: Wer welche Rechte in Großaspach hatte, war eben nicht mehr klar. Die Urkunde war im Dreißigjährigen Krieg verloren gegangen bzw. zerstört worden.²⁵ Zudem trat der konfessionelle Konflikt zwar nicht unbedingt zurück, verlor aber an politischer Brisanz: Es ist nicht überliefert, dass die Sturmfeder von ihrem mit dem Westfälischen Frieden erhaltenen Recht des *ius reformandi* Gebrauch gemacht hätten oder es zumindest vorhatten. Das war wohl auch schon deswegen nicht so einfach möglich, da dies eine juristische Einigung mit Württemberg vorausgesetzt hätte, dem ja immer noch – in welcher Weise nun auch immer – nicht unbe-

¹⁹ Vgl. Ebd., S. 101f.

²⁰ Ebd., S. 102.

²¹ Zu den Kriegsfolgen in Großaspach Ebd., S. 104–107.

²² Acta Pacis Westphalicae. Ser. II, Abt. A, Bd. 5. Bearb. von Antje Oschmann. Münster 1993, S. 97–102; Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815. Hg. von Hanns Hubert Hofmann. Darmstadt 1976 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 13), S. 179f. Dazu Rudolf Endres: Die Friedensziele der Reichsritterschaft. In: Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte. Hg. von Heinz Durchhardt. München 1998 (Historische Zeitschrift, Beiheft N.F. 26), S. 565–578, hier S. 572–574.

²³ Vgl. StAL B 139a Bü 704, worin einige Vorgänge der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts dokumentiert sind.

²⁴ Vgl. Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon. Hg. von Sönke Lorenz, Dieter Mertens und Volker Press. Stuttgart 1997, S. 247–271.

²⁵ So erklärten es auch die sturmfederischen Historiographen; vgl. StAL B 139a Bü 723 und Teil I dieses Aufsatzes (wie Anm. 1), S. 76f.

deutende Rechte über Großaspacher Land und Leute zustanden. Eine solche Einigung war freilich nicht in Sicht.

Ein Punkt war die Erbhuldigung, also „die durch Eid oder andere Anerkennungshandlungen vollzogene Treuebindung von Untertanen an ihren Herrn“.²⁶ Es ist nur verständlich, dass es in dieser Hinsicht zu Probleme kam. Mehrfach, so 1631 und 1647, ließ der württembergische Vogt in Backnang Großaspacher in sein Vogtamt bringen, um die Frage der Huldigung zu klären. Die Huldigung war auch Thema eines Vergleichsprozesses zwischen den Sturmfedern und dem Haus Württemberg vom 13./23. März 1674. Darin heißt es: *So viel die Huldigung deren gesamten Unterthanen zu Großen Aspach belangend, sollen selbige so viel die sturmfederl. betrifft, noch vor der Investitur deß Juramenti [Einsetzung des Eids] ebemäßig entlassen, hinkünftig aber jederzeit, und ohne einige Wider Und vorderist Ihre Hochfürstl. Durchlaucht zu Württemberg, also Dno. Territorij die Erbhuldigung laisten, [...] die Sturmfederische Unterthanen aber dem Sturmfeder von Oppenweyler, also condomino und mitvogtsherren, dem gewöhnlichen Aydt zu praessiren und abzuschwöhren schuldig und verbunden seyn.*²⁷ Zum einen wird hier deutlich, in welcher Weise sich Württemberg gegenüber den Freiherren Sturmfeder sieht: Es bezeichnet sich selbst als *dominus territorii*, also Territorialherr, während die Sturmfeder lediglich *condominus*, „Mitherr“, als quasi beteiligte Herrschaft sind. Dies drückt sich auch in der Huldigung aus: Während von den württembergischen Untertanen die Erbhuldigung verlangt wird, also die „verfassungsrechtliche Begründung der Landesherrschaft durch gegenseitige Treueverpflichtung zwischen der Landschaft und ihrem Erbherren“²⁸, haben die sturmfederischen Untertanen nur einen *gewöhnlichen Aydt* zu leisten, der zumindest kein adäquater Indikator für Staatlichkeit und

Territorialherrschaft gewesen sein dürfte, wie im Fall Württembergs.

Württemberg machte auch vor gezielten Aktionen nicht Halt. So ließ man 1648 den Großaspacher Kirchturm wegen Baufälligkeit einreißen – allerdings *ohne Noth*, wie die sturmfederische Seite betonte.²⁹ Ob und wie der Turm danach wieder aufgebaut wurde, ist nicht bekannt; es ist durchaus möglich, dass sich das Bauwerk lange in baufälligem Zustand befand. So wird noch 1769 vom äußerst baufälligen Zustand der Kirche gesprochen. In einem Schreiben an Franz Georg von Sturmfeder³⁰ aus diesem Jahr wies der württembergische Herzog Carl Eugen explizit darauf hin: *was maßen der schlechte und gefährliche Zustand des Kirchengebäudes zu Großaspach: Gleichviel sich durch den ohnlängst vorgenommenen Augenschein würcklich erfunden, daß diese Kirche nicht nur äußerst baufällig seye und den stündlichen Einfall drohe, sondern auch bey deren unvermeidlichen Reparation um der zimlich vermehrten Gemeinde willen der Bedacht auf eine Erweiterung derselben genommen werden müßte.*³¹ Dies spricht dafür, dass die Großaspacher Kirche lange Zeit baufällig bestand, bevor sie dann um 1780 in heute noch erhaltener Form wieder aufgebaut wurde.³² Ob Württemberg nun wirklich mutwillig und hinterhältig Sabotage an der Großaspacher Kirche verursacht hat, ist fraglich. Natürlich konnten die Sturmfeder nicht entsprechend reagieren: Ihre Verwaltung und ihre finanziellen Mittel werden kaum ausgereicht haben, um den Schaden unauffällig und umgehend zu beheben – und das wusste auch Württemberg. Allerdings griffen die Württemberger mit dem Einreißen des Großaspacher Kirchturms massiv in sturmfederische Rechte ein, denn ihnen oblag das *ius patronatus*: Die Kirche war sturmfederisches Hoheitsgebiet. Es zeigt sich, wie Württemberg immer wieder stichelte. Rechtlich hatte es zwar keine Befugnis

²⁶ Bernhard Diestelkamp: Art. Huldigung. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand. Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 262–265; vgl. auch Franz Klein-Bruckschwaiger: Art. Erbhuldigung. In: ebd., Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 965f.

²⁷ StAL B 139a Bü 707 (auf dem Aktendeckel, wohl 19. Jahrhundert: *Erzwungener Vergleichsrezeß zwischen Sturmfeder und Württemberg*).

²⁸ Klein-Bruckschwaiger (wie Anm. 26).

²⁹ Zehender (wie Anm. 7), S. 566.

³⁰ Zu ihm vgl. Ebd., S. 496.

³¹ StAL B 139a Bü 235; zitiert nach Ebd., S. 566.

³² OAB Backnang, S. 189; Die Kunstdenkmäler des Rems-Murr-Kreises. Bearb. von Adolf Schahl. Bd. I. München / Berlin 1983 (Die Kunstdenkmäler in Baden-Württemberg 4,1), S. 144–148; Zehender (wie Anm. 7), S. 566.

dazu, die Sturmfeder als freie und unmittelbare Reichsritter konnten zu ihrem Schutz stets den Kaiser anrufen, „der sich dann auch für den Reichsadel einsetzte“.³³ Aber de facto hatte Württemberg ein deutliches Übergewicht an Machtmitteln und konnte es sich mitunter auch leisten, diese zu nutzen.

V.

Am 9. November 1714 verkaufte Marsilius Franz von Sturmfeder das Dorf Großaspach mit allen Zugehörden und Rechten an den Hofrat am pfälzischen Kurfürstenhof Johann Raphael von Khuon; die Kaufsumme betrug 44000 fl.³⁴ Dabei wurde vorgesehen, dass *Hr. Verkäufer Baron von Sturmfeder* [Marsilius Franz von Sturmfeder] *sich expressè vorbehalt, und vor sich, seine Erben und Nachkommen bedingt, daß er innerhalb von 25. Jahren wider Fueg und Macht haben solle, den Kauf-Schilling der vier und vierzig Tausent Gulden [...] paar ohne Abgang wider zu erstatten, und also das Dorff Grossen Aspach wider an sich zu lösen.* Somit konnte der Sturmfeder innerhalb von 25 Jahren das Dorf zum gleichen Preis bzw. eingerechneter Wertsteigerung wieder zurückkaufen. Dieser Vorgang, der bisherigen Forschung unbekannt, war jedoch zwischen den beiden Kaufparteien Sturmfeder und dem pfälzischen Hofrat von Khuon rechtlich umstritten. Der Streit zog sich bis ins 19. Jahrhundert hinein.³⁵ Dabei ging es vor allem darum, ob in dem Vorgang wirklich ein Verkauf bzw. ein Kauf zu sehen war – so Khuon –, oder ob es sich um eine Verpfändung handelte – so der Sturmfeder. Johann Raphael Khuon setzte einiges in Bewegung, um den Kaufcharakter des Vorgangs nachzuweisen. Gutachten der Juristenfakultäten Tübingen (1726), Ingolstadt (1733) und Gießen (1734) wurden eingeholt,

die dies auch belegten.³⁶ *In puncto controversae naturae contractus*,³⁷ also in Sachen der strittigen Natur des Vertrags – so heißt es in einem Schreiben an den Ritterrat des Kantons Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft – bescheinigte das Gießener Gutachten den Vertrag als *eines steten in allen Rechten standhafften Kauffes zu Kauffen und Verkauffen*.³⁸ Eine weitere Beweisschrift von ca. 1733, die Khuon in Auftrag gegeben hatte, schreibt: *Ob nun zwar all solches den wahren Contractum Emptionis & Venditionis* [Kauf- und Kaufvertrag] *genugsam an Tag leget, unterstehet sich doch anjetzo Hr. von Sturmfeder disen so offenbahren Contractum Emptionis & Venditionis in Zweifel zu ziehen, und vilmehr pro Contractu Pignoratitio* [für einen Verpfändungsvertrag] *wider den klaren Buchstäbl. Inhalt anzusprechen [...].* Weiter heißt es dann: *Weilen dann [...] aus dem Kauff-Brieff klar erhellet, daß ein KAUFF, und VERKAUFF beschehen, so kan keine andere interpretation sine manifesta laesione Jurium* [Deutung ohne offensichtliche Verletzung der Rechte] *erzwungen werden, nam ubi verba clara sunt*.³⁹ In der Urkunde sind die Worte klar: Keine anderen Begriffe werden verwendet als Kauf und Verkauf, das Wort ‚Verpfändung‘ (lat. *pignoratitio*) taucht nirgends auf. Die Argumentation des Hofrats Khuon war erdrückend. Dass sich die Auseinandersetzung über derart lange Zeit hinzog, lag wohl eher am halsstarrigen Gemüt des Marsilius Franz von Sturmfeder als an guten Gegenargumenten. Vergeblich appellierte auch der Kaiser, der in dieser Sache angerufen wurde, an eine *conformitas petiti*, also eine gütliche Einigung des Klägers und des Beklagten.⁴⁰ Fragt man nach den Gründen für dieses doch etwas dubiose Geschäft, das Marsilius Franz von Sturmfeder hier einfädelte und das dann durchaus heikel wurde, wird man zuerst auf die drückende

³³ Press (wie Anm. 3), S. 105.

³⁴ In facto et iure Best-Gegründete Repräsentation 1. Daß der den 9. Novemb. 1714 zwischen Herrn Marsilio Frantz von Sturmfeder umb das Frey Adelige Ritterguth Grossen Aspach errichtete Contractus errichtete Contractus ein wahrer, und in allen Rechten beständiger Kauffs-Contract seye. 2. Daß der Kauffer Sr. Churf. Durchleucht zu Pfalz Hof-Rath Joann Raphael Khuon würrklich imittirt, und in Possessione des Guths Grossen Aspach gestanden. o.O. [S.I.], o.J [ca. 1733] (erhaltene Exemplare: StAL B 139a Bü 655; Augsburg, Universitätsbibliothek, Sign. 02/XII.10.2.219).

³⁵ StAL B 139a Bü 598, 660 u. 667.

³⁶ StAL B 139a Bü 655. Das Ingolstädter Gutachten ist gedruckt: Consilium Facultatis Juridicae Ingolstadiensis Utrum Negotium inter Dominum L. B. Marsilium Franciscum de Sturmfeder, & Dominum Consiliarium Aulicum Joannem Raphaellem de Khuon Neoburgi, Sit Contractus Empti, Venditi, vel Pignoratitius. o.O., ca. 1733 [erhaltenes Exemplar: München, Bayerische Staatsbibliothek, 2° Bavar. 1400,1,10].

³⁷ StAL B 139a Bü 598.

³⁸ StAL B 139a Bü 655.

³⁹ In facto et iure Best-Gegründete Repräsentation (wie Anm. 34), S. 3 u. 5.

⁴⁰ StAL B 139a Bü 598.

IN FACTO ET JURE Best-Gegründte REPRÆSENTATION

1.

Daß der den 9. Novemb. 1714.
zwischen Herrn MARSILIO Franz von
Sturmfeder umb das Frey Adelige Ritterguth Grossen Aspach
errichtete Contractus ein wahrer / und in allen Rechten
beständiger Kauffß-Contract seye.

2.

Daß der Kauffer Sr. Churf.
Durchleucht zu Pfalz Hof-Rath JOANN
Raphael Khuon würcklich imittirt / und in Possessione
des Guthß Grossen Aspach gestanden.



Die von Johann Raphael Khuon in Auftrag gegebene Beweisschrift gegen Marsilius von Sturmfeder (ca. 1733).

Finanzknappheit des Sturmfeders hinweisen müssen. Diese findet sich mehrfach in den Akten dokumentiert.⁴¹ Wie Marsilius Franz von Sturmfeder in der Sache um Großaspach vorgeht, legt ebenfalls diesen Schluss nahe – und das sah auch schon der pfälzisch-kurfürstliche Hofrat Khuon: *Weilen auch gedachter von*

*Sturmfeder vorzugeben sich nit scheuet, daß an denen 44000. fl. Kauff-Schilling [der vereinbarte Kaufwert für Großaspach] sehr wenig bezahlt worden, als thut auch der Churpfälz. Hofrath Khuon [...] verificiren, daß solcher Kauff-Schilling der 44000. fl. nicht nur vollkommen, sondern zuvil bezahlt worden.*⁴² De

⁴¹ So u. a. in StAL B 139a Bü 635.

⁴² In facto et iure Best-Gegründte Repräsentation (wie Anm. 34), S. 7.

facto wurden 67000 fl an den Sturmfeder bezahlt, da der Sturmfeder unter der Hand mit dem Juden Lemble Salomon aus dem Umkreis des Hofrats Khuon weitere, sicher nicht immer ganz erhellende Geschäfte abgewickelt hatte. Hatte also Marsilius Franz von Sturmfeder die vereinbarte Summe erhalten, suchte er diese durch *privat-contractus* und Verleumdungen noch zu erhöhen.

Der Vertrag mit dem Hofrat Khuon wirkte sich in der Praxis nicht aus; die fragwürdige Geschäftsmoral des Sturmfeders verhinderte die Umsetzung in geltendes Recht. So findet sich in den Kirchenvisitationsprotokollen der Zeit, die immer auch den politischen Status der zu visitierenden Städte und Dörfer verzeichneten, nichts davon. Zwischen 1711 und 1732 heißt es stets: *Grossen Aspach, hochfürstlich Württembergisch theils, das ander theil ist Sturmfederisch*.⁴³ Das Geschäft war gescheitert, bevor es in Kraft treten konnte. Dabei ist es durchaus denkbar, dass Marsilius Franz von Sturmfeder nicht nur aus Geldnot gehandelt hat. Die explizite Erwähnung des Wiederkaufrechts innerhalb von 25 Jahren für den Sturmfeder und erst recht der hartnäckig ausgefochtene Streit um den Charakter des Vertrags – ob Kauf oder Pfändung – legen den Schluss nahe, dass der Sturmfeder mit dem Großaspach-Geschäft auch Württemberg schaden wollte. Beschaut man sich einmal mehr den Vertragstext, so fällt auch, dass die Anteile Württembergs mit keiner Silbe erwähnt werden. Auch wenn die genaue besitzrechtliche Situation spätestens in Folge des Dreißigjährigen Krieges und der Zerstörung der einschlägigen Urkunden und Akten ohnehin unklar war, wird diese Problematik in der Sache mit Khuon völlig ausgespart. Verkauft wird, so der Vertragstext, des Sturmfeders *eigenthumblich ohnversetzt oder unbekümmertes, ohne Lehenschafft oder Fideicommiss Frey Adeliches Ritterguth Grossen-Aspach cum omnibus pertinentijs, acquisitis & acquirendis* [mit allen Zugehörden], *mit allem Recht und Gerechtigkeit, wie er solches an sich gebracht,*

auch bißhero genutzet und genossen, mit aller Zu- und Eingehör, nichts darvon außgenohmen; Es mag seyn an Gilden, Zehenden, Geld-Zinß, Rent und all anderen emolumenten [Nutzen] *ohne eintzige Exception, Außnahm, und Vorbehalt, mithin all das jenige, was jemahls und biß jetzo zu gedachtem Grossen Aspach gehört, genutzet, und genossen worden [...]*.⁴⁴ Natürlich betrafen diese Bestimmungen nur den sturmfederischen Teil Großaspachs, und Johann Raphael von Khuon wird das auch gewusst haben. Doch in dem nachmaligen Streit ging es darum, wenn überhaupt, nur sekundär. Es legt den Verdacht nahe, dass Marsilius Franz von Sturmfeder mit diesem Geschäft ein Täuschungsmanöver vorhatte, das erst das ganze Dorf (so wie es in dem Kaufbrief anklingt) an den Hofrat Khuon verkauft, daraufhin aber das Dorf sehr bald danach wieder zurückkauft. Das ganze sollte wohl dazu dienen, von der eigentlichen rechtlichen Situation im Konflikt Sturmfeder versus Württemberg abzulenken, die Sachlage weiter zu verkomplizieren, so dass aber letzten Endes der Freiherr von Sturmfeder als alleiniger Besitzer Großaspachs erschien.

Dass diese etwas verworrene Handlungsweise und Geschäftstaktik durchaus zum Wesen des Marsilius Franz von Sturmfeder passt, zeigen die unzähligen Auseinandersetzungen mit den unterschiedlichsten Beteiligten, in die er verwickelt war – und meistens bei ihm ihren Ausgang nahmen. So warf er, noch 1708 zum Ritterrat im Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft gewählt, 1713 seinen Ratskollegen vor, „ihn bei der Beratung der Kantonsgeschäfte übergangen zu haben“; darüber hinaus bezichtigte er mehrere Ratsmitglieder, „sie würden die Kantonselder in ihre eigene Tasche wirtschaften“. Doch diese Anschuldigungen erwiesen sich als grund- und haltlos, und der für seinen querulantischen und aufbrausenden Charakter bekannte Sturmfeder musste auf Druck der übrigen Direktorialpersonen sowie der Mitglieder sein Amt 1714 resignieren.⁴⁵

⁴³ HStAS A 281 Bü. 11–18.

⁴⁴ In *facto et iure* Best-Gegründte Repräsentation (wie Anm. 34), S. 8.

⁴⁵ Schulz, Kanton Kocher (wie Anm. 11), S. 193; vgl. auch S. 197 u. 199.

Die von dem Sturmfeder angezettelten Auseinandersetzungen führten des öfteren zu Prozessen vor dem Reichskammergericht.⁴⁶

Dabei ging es in der Regel nicht um große Dinge. 1720 blockierte Marsilius Franz von Sturmfeder ohne weitere Gründe die Scheiterholzflößerei auf der Murr, die von Murrhardt kommend bis nach Marbach am Neckar führte, und was Backnang einen erheblichen Schaden einbrachte. Daraufhin rückten Backnanger nach Oppenweiler vor „verknallten dabei sogar 12 ³/₄ Pfund Schießpulver“ und nahmen den sturmfederischen Verwalter im Backnanger Rathaus in Gewahrsam.⁴⁷ Natürlich wurde dem sturmfederischen Freiherren der württembergische Druck aus Backnang sehr bald zu groß, so dass die Blockade wieder aufgehoben wurde. Aber die Episode, „dieser Krieg eher kuriosen Charakters“,⁴⁸ zeigt den streitsüchtigen Aktionismus, den Marsilius Franz von Sturmfeder an den Tag legte.

Die Auseinandersetzung mit Württemberg erreichte allerdings ihren vorläufigen Höhepunkt, als am 7. April 1720 Marsilius Franz von Sturmfeder von Truppen des Herzogs Eberhard Ludwig von Württemberg in Oppenweiler verhaftet und auf die Festung Urach gebracht wurde. Direkter Anlass für diese württembergische Maßnahme waren gewaltsame Übergriffe gegen den Oppenweiler Adlerwirt und gegen die Rüflensmühle; generell war der Grund aber nicht allein die feindselige Haltung gegenüber Württemberg und württembergische Untertanen, sondern auch die Halsstarrigkeit, mit der Marsilius Franz von Sturmfeder diese betrieb und dabei auch an verbalen Attacken nicht sparte. So machte er keinen Hehl daraus, dass er *keine Commission von Stuttgart* anerkenne, ja sogar: *Er schmeisse auf alle Commissiones,*

*die Kerl hätten Ihme nichts zu befehlen. [...] Ob Er nicht den Forstmeister Hundbiß einen x. x. gescholten, und denselben des andern Tags herauß gefordert, das wurde Marsilius Franz von Sturmfeder beim Verhör auf dem Uracher Schloss gefragt – zwar versuchte sich der Sturmfeder herauszureden, was aber die anwesenden württembergischen Regierungsräte kaum beeindruckt haben dürfte.⁴⁹ Marsilius Franz von Sturmfeder wehrte sich heftig gegen die württembergische Maßnahme der Inhaftierung. In epischer Breite führte er die unmenschlichen Umstände aus, die er dort erfahren hatte;⁵⁰ für dieses auf *vielerley Weis erlittene atrocissimarum Injuriarum*, für dieses äußerst furchtbare Unrecht verlangte er immerhin 150 000 fl Schadenersatz – mehr als das Dreifache des Preises, den er von Johann Raphael Khuon für Großaspach sechs Jahre zuvor verlangt hatte.⁵¹ Auf dem Uracher Schloss musste er nicht lange bleiben und versprach sogar am Ende der Haft Wohlverhalten – aber kaum wieder in Oppenweiler eingetroffen, ließ er *ganz neuerlich einen Pranger mit 2 Halseißen aufrichten*, wogegen der württembergische Vogt in Backnang, Veit Jakob Neuffer, einschreiten musste: Die hohe Gerichtsbarkeit gehörte nicht dem Sturmfeder, sondern den Württembergern.⁵² Marsilius Franz von Sturmfeder klagte gegen das württembergische Vorgehen gegen seine Person beim Reichskammergericht. Welchen Erfolg er mit seiner Klage hatte, ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau bekannt; allzu groß dürfte er jedoch kaum gewesen sein.*

VI.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war der sturmfederisch-württembergische Konflikt

⁴⁶ Vgl. u. a.: Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Inventar des Bestands C 3. Bd. 4. Bearb. von Alexander Brunotte und Raimund J. Weber. Stuttgart 2000 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/4), S. 165 (Nr. 2399); S. 259–261 (Nr. 2542); S. 432 (Nr. 2797). Zum Reichskammergericht vgl. Sönke Lörenz: Das Reichskammergericht. Ein Überblick für den angehenden Benutzer von Reichskammergerichts-Akten über Geschichte, Rechtsgang und Archiv des Reichsgerichtes mit besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes. In: ZWL 43, 1985, S. 175–203.

⁴⁷ Helmut Bomm / Gerhard Fritz / Sabine Reustle / Rolf Schweizer: Backnanger Stadtchronik, In Zusammenarbeit mit Rudolf Kühn. Backnang 1991, S. 108.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ An die Römisch-Kaiserliche, Auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königliche Majestät, Allerunterthänigste Anzeig, Nicht erfolgter Parition des allergnädigsten Kayserl. Mandati S. C. mit fernerer Vorstellung und Bitt [...] Anwalds Herrn Marsilii Frantz von Sturmfeder, zu Oppenweiler etc. Contra Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Eberhard Ludwig, Regierenden Hertzog zu Würtemberg etc. o.O. 1721, S. 49, 51. Erhaltene Exemplare in StAL, B 139a Bü 708; Tübingen, Universitätsbibliothek, LV 23.2°; Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, HB Fa 863.

⁵⁰ An die Römisch-Kaiserliche ... (wie Anm. 49), S. 10–25.

⁵¹ Ebd., S. 109.

⁵² HStAS A 206 Bü 309 und StAL B 575/II Bü 344; vgl. Zehender (wie Anm. 7), S. 495f.



Herzog Carl Eugen von Württemberg (1728 bis 1793).

geprägt von der Person des Marsilius Franz von Sturmfeder. Schon drei Jahre nach seinem Tod im Jahr 1744 kam es zu einem Vergleichsrezess zwischen Herzog Carl Eugen von Württemberg und Friederike Ernestine Dorothea von Sturmfeder, geb. Gräfin von Löwenstein-Wertheim, der Witwe von Marsilius Franz, die gleichzeitig für ihren noch minderjährigen Sohn Franz Georg von Sturmfeder auftrat – sie schien „der ewigen Streitereien überdrüssig zu sein“.⁵³ Nichtsdestoweniger gab es noch zu Lebzeiten Marsilius Franz von Sturmfeders ernsthafte Erwägungen bezüglich einer Einigung mit Württemberg. In einem Schreiben von 1742, also zwei Jahre vor seinem Tod, heißt es: *Demnach des Herrn Administratoris und Obervormunders, Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlt. dero Vasall, Marsilius Franz von Sturmfeder per Memoriale*

*unterthänigst zuerkennen gegeben, daß Er zwar bey dem Kayserl. Cammergericht zu Wezlar zu Reassumirung des über den A^o 1674 errichteten Vergleich bey demselben anhängigen Processes eine Citation wider höchstselbe ausgewürckt; Er hingegen hiebey keineswegs die Absicht habe, die vor einigen Jahren auf dem Tapet geweßte gütliche Tractatum ganz abzubrechen, sondern vielmehr noch beständig indinirn, den gütlichen Weeg auf eine billige Art willig fortzusetzen: Und nun Höchstgedacht S⁵ Hochfürstl. Durchlt. eben so wenig abgeneigt seyed, sich mit ihm, v. Sturmfeder, in gütliche Tractatum einzulassen.*⁵⁴ Demnach wurde der Vertrag vom 13./23. März 1674 zumindest von sturmfederischer Seite als Misserfolg gebucht. Trotzdem sahen beide Parteien die Notwendigkeit zu einer Einigung. Die sturmfederischen und württembergischen Regierungsräte wurden aufgefordert, eine solche Einigung in Form einer Konferenz vorzubereiten; dies, so wurde sofort eingeräumt, dürfte eine ganze Weile in Anspruch nehmen, *weilen sich dieselben zuvor aus denen weitläuffigen Actis behörig zu informiren haben.*⁵⁵ Ob jedoch unter Marsilius Franz von Sturmfeder schließlich ein Vertrag in solch kurzer Zeit zustande gekommen wäre, darf bezweifelt werden. Sein Tod schien die Ereignisse zu beschleunigen.

Der Vertrag,⁵⁶ so Karl Julius Zehender in seinem „Heimathbuch Oppenweiler“, diente „zur Beilegung aller [...] strittigen Fragen“.⁵⁷ Kernstück ist die Neuregelung des Verhältnisses in Großaspach. Demnach *tragt man Sturmfederischer seits das biß daher als allodial* [als persönlicher Besitz, Familienerbgut] *besessene halbe dorff Groß-Aspach [...] dem Hochfürstl. Hauß Württemberg zu einem rechten wahren Mannlehen auf; das Haus Sturmfeder nahm zudem alle anfallenden Rechte, den großen und kleinen Zehnten, besonders aber das ius patronatus über die Kirche, als Lehen an. Darüber hinaus gab Württemberg ihre eigene Hälfte des Dorfes den Sturmfedern als Lehen auf, also und dergestalten, daß er von Sturmfeder und*

⁵³ Zehender (wie Anm. 7), S. 567.

⁵⁴ StAL B 139a Bü 709.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ StAL B 130a U 211; hieraus auch die Zitate. Vgl. zudem StAL B 139a Bü 713 und ebd., B 575 Bü 1189. Zum Vertrag auch OAB Backnang, S. 278.

⁵⁷ Zehender (wie Anm. 7), S. 496.

Land und Zünfliche feye hiemit Männiglich, deme es
 zünwissen nöthig, wasgestatten sich von geraitmen
 Jahren her zwischen dem hochfürstlichen Fürst Würt-
 temberg und der Freyherrlichen Familie von Sturm-
 feder wegen der Güter Groß Aylach, Drenmögler
 und Ditzach und daran damit nachhinfürten Gerichte
 man zünwissen Nöthigkeiten her dangehen, welche bei
 dem hochfürstlichen Cammergericht in Proceß sind
 zünföhrigen Urtheilung zu bringen, davon man
 samt den Grund nicht abzuhelfen das jetzt Regierenden
 Herrn Herzogen zu Württemberg hochfürstliche
 Directores auf Ansehen der Kammerherrn Frauen
 Frederica Ernestina Dorothea von Sturmfeder
 gebornen Bräuer zu Lornstein als legaliter bestellter
 und gesetzlich agierender Procurator in Hand
 noch mehrerjährigen Herrn Johann Herrn Franz
 Georgen von Sturmfeder Erbschaftlicher Cammer-
 herrn, unter rechtlichen Umständen Herrn Paul Gott-
 fried Rosenhahn fürstlich Hohenzollern Hofgerichtlicher
 Hofrath und Erbschaftlicher Reger, sind Urtheilung
 der Cammer Directoren, eine gültige Zünföhrung
 aller in Nützlichart vorkommend, wobei man die sel-
 yander massen mit einander nachhinfürten sind ein-
 ander,

1747

1747
 1. 2.
 2. 2.

seine Mannliche Leibes-Erben das ganze dorff Groß-Aspach mit allen dessen Zu- und Eingehörungen [...] von nun an von dem Hochfürstl. Hauß Württemberg zu Lehen tragen, und deßwegen gewöhnliche Lehenpflicht ablegen solle. Dennoch soll die württembergische Amtskirche befugt sein, jährlich einen Dekan nach Großaspach und Oppenweiler zur Visitation der Kirchen zu schicken; in konfessionellen Angelegenheiten solle sowohl in Großaspach wie auch in Oppenweiler *der ohnveränderliche Grund verbleiben, und gegen denselben nicht das mindeste vorgenommen, besonders keine Unterthanen von anderer Religion auff- und angenommen werden, doch denen Freyherren von Sturmfeder [...] von Sich und ihre Familie und Angehörige ihren Gottes-Dienst zu treiben frey stehen.* Damit wurde der besonderen Situation in Großaspach Rechnung getragen. Zwar stand seit dem Westfälischen Frieden den Reichsrittern, so auch den Sturmfedern, das *ius reformandi* zu, also das Recht, auf die Untertanen die eigene Religion zu übertragen. Doch die Großaspacher Gemeinde hatte maßgeblich auf Eigeninitiative hin 1558 die Reformation durchgeführt und war damit evangelisch. Der Druck aus der Bevölkerung auf die Sturmfederpolitik, die auf Grund ihres kleinen Territoriums und geringer Bedeutung nur über eingeschränkte Machtmittel verfügte, schien ausreichend gewesen zu sein, um ernsthafte Überlegungen, das *ius reformandi* einzusetzen, zu zerstreuen. Zwar kam es in konfessionellen Fragen immer wieder zu kleineren Schwierigkeiten: *Weil Sturmfeder allerley leut auff nimt, was ander orten nicht unterkommen kan, so ist leicht zu erachten, daß durch solche leute allerley laster, besonders aber glauben ein geführt werde.*⁵⁸ Solche Tendenzen bleiben aber eher am Rande, sie scheinen die konfessionelle Situation in Großaspach nie wirklich gefährdet zu haben.

Für das Haus Sturmfeder war der Vertrag mit Württemberg von 1747 eine politische Angelegenheit mit einem hohen Preis. Zuvor hatten sie, so sich die Verhältnisse aus dem späten Mittelalter nicht grundlegend geändert haben,

das halbe Dorf allodial, also als Familienerbgut besessen. Das Problem war allerdings die fehlende juristische Bestätigung, die fehlende Urkunde, was die Diskussion natürlich neu entfachte. Nach dem Vertrag von 1747 besaßen die Sturmfeder – zumindest allodial – nichts mehr in Großaspach; dafür hatten sie nun das gesamte Dorf mit allen Zugehörden von Württemberg als Lehen erhalten. In den Alltagsgeschäften konnten die Sturmfeder somit einen Zuwachs verbuchen; sämtliche Verwaltungsaufgaben standen unter ihrer Obhut und sämtliche Einnahmen aus dem Dorf flossen in ihre Kassen. Württemberg hatte aber nun die Territorialhoheit über das Dorf übernommen.

Die Figur des Marsilius Franz von Sturmfeder spielte für diese hohe Kompromissbereitschaft seiner Witwe bei der Vertragsausarbeitung und -unterzeichnung sicher eine große Rolle. Die Bemühungen um einen *gütliche Weeg* waren angesichts der Eskapaden, die sich Marsilius Franz mit dem Haus Württemberg und anderer politischer Weggefährten leistete, wohl nicht mehr als ein Lippenbekenntnis. Die Kompromissbereitschaft seiner Witwe wird man in einem proportionalen Verhältnis zu seinen Entgleisungen sehen dürfen: Ein noch längeres Hinauszögern einer Einigung zwischen den Häusern Sturmfeder und Württemberg wäre sowohl politisch wie auch finanziell immens belastend für die Reichsritter aus Oppenweiler ausgefallen – denn letzten Endes saß Württemberg am längeren Hebel.

Für Württemberg hingegen war der Vertrag von 1747 ein echter Gewinn. Man hatte es geschafft, eine weitere Reichsritterherrschaft unter seine Kontrolle zu bringen. Denn: „Das Verhältnis zwischen Württemberg und der Reichsritterschaft war gespannt, und diese Spannung resultierte schon aus der bloßen Existenz eines immediaten Reichsadels.“⁵⁹ Die immediaten Reichsritter prägten besonders den Südwesten, und dessen Landkarte ließ mit ungefähr 100 selbstständigen Territorien ein buntes Bild entstehen. Diese Klein- und Kleinstherrschaften, zu denen auch die Sturmfeder gehörten, hinderten natürlich den Aufbau

⁵⁸ HStAS A 281 Bü 25.

⁵⁹ Schulz, *Kanton Kocher* (wie Anm. 11), S. 148. Vgl. auch Freiherr Friedrich von Gaisberg-Schöckingen: Die Reichsritterschaft. In: Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit. Hg. vom Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein. Bd. 2. Esslingen 1909, S. 451–458.

eines einheitlich-arrondierten württembergischen Territorialstaates. Mit der territorialen Hoheit über Großaspach bestand nun, nach dem Vertrag von 1747, für Württemberg stets die Möglichkeit, dem Lehensträger Sturmfeder das Lehen zu entziehen. Die Situation in Großaspach hatte nun endlich wieder eine juristische und politische Grundlage – und Württemberg hatte von der hohen Kompromissbereitschaft der Sturmfeder profitiert.

Der Vertrag von 1747 ist aber auch im größeren Zusammenhang zu sehen. Etwa zwei Jahrzehnte später nämlich schloss Herzog Carl Eugen von Württemberg mit den Ritterkantonen Kocher und Neckar-Schwarzwald der Schwäbischen Reichsritterschaft einen Vertrag, der die über Jahrhunderte andauernden schwelenden Konflikte mit den Reichsrittern im Allgemeinen beilegte. In diesem Vertrag erkannte der württembergische Herzog ausdrücklich die Reichsunmittelbarkeit der Reichsritter an; zudem erklärte er, die reichsritterschaftlichen Lehensgüter nicht weiter in Frage zu stellen.⁶⁰ Der 1769 geschlossene Vertrag war somit eine Generaleinigung, die den Reichsrittern ihre reichsunmittelbaren Rechte zuerkannte und bestätigte. In den folgenden Jahrzehnten war es somit auch nicht mehr zu nennenswerten Konflikten zwischen dem Herzogtum und dem reichsunmittelbaren Adel gekommen. Der Vertrag zwischen Württemberg und den Freiherren von Sturmfeder liest sich vor diesem Hintergrund wie ein Vorvertrag, der den Weg zu einer globalen Einigung von württembergischer Seite ebnen sollte. Die württembergische Politik war somit aufgegangen. Diese Politik scheint aber nicht einfach einer Sehnsucht nach Frieden entsprungen zu sein; vielmehr ging es Württemberg wesentlich um Kontrolle der Reichsritter – und dazu gehörte freilich auch ein Beilegen der Auseinandersetzungen, die immer wieder die württembergische Politik störten. Zumindest der Vertrag mit den Freiherren von Sturmfeder gestand den Reichsrittern Aufgabenfelder und Verantwortungen zu, für die die Sturmfeder über Jahrhunderte gestritten hatten – aber als wahrer Gewinner ging Württemberg aus dem Konflikt hervor.

Unter dem württembergisch-sturmfederischen Konflikt in Großaspach hatten am meisten die Pfarrer zu leiden. Sie waren von der evangelischen württembergischen Amtskirche ausgebildet worden, ihr weltlicher Herr in Großaspach war aber der jeweilige katholische Freiherr von Sturmfeder, der ja das *ius patronatus* über die Großaspacher Kirche innehatte. Dieser stellte die Pfarrer ein und besoldete sie. Trotzdem waren die Pfarrer weiterhin der württembergischen Amtskirche verpflichtet; die Gemeinde gehörte zur württembergischen Amtskirche und in kirchenrechtlichen Angelegenheiten, die über bloße Großaspacher Belange hinausgingen, war das Stuttgarter Konsistorium zuständig. Für die Pfarrer war diese Situation somit zwiespältig. Dies manifestierte sich am deutlichsten in den Kirchenvisitationen. Die württembergischen Visitatoren hatten den Zustand der einzelnen Gemeinden zu begutachten, und somit auch in Großaspach: Dies verweigerten aber über lange Zeit hinweg die Freiherren von Sturmfeder. *Pastor ist sturmfederisch, verrichtet aber Labores Sacros* [die heiligen Handlungen] *meistens nach der Württembergischen Conformität* – so lautet ein charakteristischer Eintrag in den Kirchenvisitationsprotokollen, hier aus dem Jahr 1708.⁶¹ 1731 kam es zu einem größeren Ereignis mit Johann Adam Storr aus Heilbronn, der von 1729 bis 1739 Pfarrer in Großaspach war: *Pastor ist sturmfederisch, darf auß Verbott seiner Herrschaft bey der Visitation nicht erscheinen noch dem visitatori ein testimonium* [Zeugnis] *von denen Württemberg. Unterthanen geben; ist dermahlen Johann Adam Storr, Heilbronnensis, welcher auffs Rathhauß kommen, und Nahmens seiner Herrschaft wieder die einsetig vorgenommene visitation protestiret; dann aber entgegen gehalten ward, es geschehe deßwegen von seiten Württemberg, weilen man Sturmfeder. Seiten gar keine Visitation vornehmen lasse.* Storr, so das Protokoll weiter, ist *gutgesinnet* und habe *sonsten auch hübsche qualitäten*; er versucht sich *mit guter manir* [...] *so zum frieden und einigkeit einzusetzen, wel-*

⁶⁰ StAL B 577a Bü 392; vgl. Schulz, Kanton Kocher (wie Anm. 11), S. 148–153; 129–136.

⁶¹ HStAS A 281 Bü 9.

ches bei vorigem Pfarrer nicht beschehen; es wäre noch zu sehen, daß was noch strittig nach und nach auch werde beygelegt werden können, so der Kirchen und Gemeinen wesen zum besten käme.⁶² Die erst Anfang des 18. Jahrhunderts eingeführte Konfirmation wurde aber in Großaspach und in Oppenweiler nach der württembergischen Ordnung durchgeführt – zwar gab es von sturmfederischer Seite keinen entsprechenden Erlass, wurde aber geduldet.⁶³ Storr starb 1739.⁶⁴ Sein Nachfolger in Großaspach, Felix Gottlieb Bühler aus Backnang (1715 bis 1763), hatte mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen; er ließ sich aber nicht derart die Hände binden wie seine Vorgänger.⁶⁵ So wurde von sturmfederischer Seite versucht, unter *angedrohter cassation* [Entlassung] zu verhindern, dass Bühler den Kirchenvisitor empfängt – was diesen aber nicht abhielt: *doch gibt er unter der hand nachricht*.⁶⁶ Immerhin konnte der Kirchenvisitor 1740 schreiben, Bühler habe *bey dem Baron Sturmfeder guthes gehör, und schon Zimliches deßwegen in der gemeinde remedirt* [geheilt].⁶⁷ Gut zwanzig Jahre später, als Bühler 1762 auf das Dekanat Blaubeuren berufen wurde, schreibt er zum Abschied an Maria Isabella Sturmfeder, geb. Freiherrin von Hacke, seinen Dank für seine Zeit als Großaspacher Pfarrer. Dabei kommen aber auch Aspekte zur Sprache, die Ausdruck geben von der Komplexität des Konflikts, in der sich besonders der evangelische Pfarrer sah.⁶⁸

In Felix Gottlieb Böhlers Amtszeit fiel auch der Vertrag zwischen den Freiherren von Sturmfeder und dem Haus Württemberg 1747. Dieses Ereignis schlägt sich auch in den Kirchenvisitationsprotokollen nieder. Hieß es vor 1747 noch (hier 1740): *Großen Aspach ist halb Württembergisch halb Sturmfederisch, welcher letztere das jus Patronatus über diese Kirche hat,*

und hieß es 1745 noch: *Dieser Ort ist halb Württemberg. halb Sturmfederisch, Jurisdict. [Rechtsprechung] ist in civilibus et eccles. [weltlichem und Kirchenrecht] strittig, so hieß es schließlich 1748, im Jahr nach dem Vertrag: Dieser ort ist nunmehr ganz Sturmfederisch in Ecclesiasticis et Civilibus und ist dem v. Sturmfeder auch das jus visitandi [Visitationsrecht] überlaßen worden, doch daß Er einen Württembergischen Decanum hinzu requirieren [verlangen] solle, jedoch auf seiten Sturmfeders mit protestation, daß wo er solche visitation durch den decanum von Backnang verrichten ließe, man keinen nexum diocesanum [diözesane Schuldverbindlichkeit] daraus machen möge.⁶⁹ Es zeigt sich, dass die Lage kurz nach Vertragsschluss immer noch nicht ganz klar war. Doch schon ein Jahr später hatten sich auch die letzten Schwierigkeiten in der Umsetzung des Vertrags geklärt: *dieser Ort ist nunmehr dem Baron v. Sturmfeder völlig überlaßen und hat in Ecclesiasticis, die jurisdiction völlig erhalten, außer daß er die visitation durch einen württembergischen Decanum muß verrichten laßen*.⁷⁰*

Somit fand die lange Auseinandersetzung zwischen Württemberg und den Freiherren von Sturmfeder ein Ende; allerdings noch keinen Schlusspunkt. Auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es immer wieder zu kleineren Auseinandersetzungen, die jedoch das grundsätzliche Verhältnis beider Parteien, wie es im Vertrag von 1747 und auch im Vertrag von 1769 zum Ausdruck kam, kaum schmälern konnte.⁷¹ Erst die Mediatisierung des Adels 1806, die als „umfassendste territoriale Flurbereinigung [...] die Mehrzahl der Fürsten und Grafen des deutschen Südwestens der Hoheitsgewalt der mächtigsten ihrer bisherigen Mitreichsstände“ (in diesem Fall: Württemberg)

⁶² HStAS A 281 Bü 17.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Dazu und seinen hinterlassenen Schulden StAL B 139a Bü 387.

⁶⁵ Zu Felix Gottlieb Bühler vgl. demnächst Carsten Kottmann: Was las ein Pfarrer im 18. Jahrhundert? Die Bibliothek des evangelischen Pfarrers Felix Gottlieb Bühler aus Backnang (1715–1763). In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 103 (2003) [im Druck].

⁶⁶ HStAS A 281 Bü 26.

⁶⁷ HStAS A 281 Bü 24.

⁶⁸ StAL B 139a Bü 387. Zu Maria Isabella Sturmfeder vgl. Zehender (wie Anm. 7), S. 496.

⁶⁹ LKAS A 1 Nr. 79, fol. 176.

⁷⁰ LKAS A 1 Nr. 80, fol. 170.

⁷¹ StAL B 139a Bü 714–722.

unterwarf,⁷² änderte die Situation einmal mehr grundlegend; die sturmfederischen Güter Oppenweiler und Großaspach wurden nun Württemberg einverleibt. Das Lehensverhältnis blieb bestehen; die sturmfederische Lehen in Oppenweiler und Großaspach wurden 1833

von König Wilhelm I. von Württemberg bestätigt. Schließlich starb das Geschlecht der Freiherren Sturmfeder im Mannesstamm mit dem Tod des Carl Theodor Freiherr Sturmfeder von und zu Oppenweiler rund 70 Jahre später am 19. Mai 1901 aus.⁷³

⁷² Thomas Schulz: Die Mediatisierung des Adels. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Ausstellung des Landes Baden-Württemberg unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten Dr. h. c. Lothar Späth. Bd. 2. Stuttgart 1987, S. 157–174, hier S. 157. Vgl. dazu OAB Backnang, S. 196 u. 278; Zehender (wie Anm. 7), S. 516–520. Vgl. auch Harald Stockert: *Edler Standesherr oder gemeiner Gutsbesitzer?* Zur Bedeutung der Herrschaftsrechte für den mediatisierten Adel im 19. Jahrhundert. In: Württembergisch Franken 84, 2000, S. 217–234. HStAS A 314 L Bü 9.

⁷³ Zehender (wie Anm. 7), S. 502; 588f.